

Anlage 1

Gebührentarif zur Nutzungs- und Gebührensatzung für den Saal des Schwitscher Hauses

A. Grundgebühren

1. Grundgebühr bei **kommerzieller Benutzung** der Saalfläche, insbesondere in Regie von Gastwirten oder bei Übertragung der Bewirtung auf Gastwirte

gesamte Saalfläche	354,00 €
halbe Saalfläche	212,00 €

2. **Grundgebühr** bei Benutzung für öffentliche oder abgeschlossene Veranstaltungen durch **nichtgewerbliche Veranstalter**

a) mit Eintrittsgeld

gesamte Saalfläche	283,00 €
halbe Saalfläche	184,00 €

b) ohne Eintrittsgeld

gesamte Saalfläche	107,00 €
halbe Saalfläche	56,00 €

3. **Grundgebühr bei Familien- und Privatveranstaltungen**

gesamte Saalfläche	156,00 €
halbe Saalfläche	77,00 €

4. Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten nach einer Beerdigung für das Kaffeetrinken ist von Gastwirten und Privatpersonen ein Pauschalsatz zu entrichten

gesamte Saalfläche einschl. Kaffeegeschirr	170,00 €
halbe Saalfläche einschl. Kaffeegeschirr	92,00 €

5. Zu A 2 und A 3:

Im Falle der **Übertragung der Bewirtung an Gastwirte durch nichtgewerbliche Veranstalter** gilt die **Grundgebühr nach A 1**. Sie wird in diesem Falle dem Gastwirt in Rechnung gestellt. Gastwirt und Veranstalter sind Gesamtschuldner.

B. Zusatzgebühren

1. Neben der Grundgebühr ist eine Gebühr für die **Benutzung des Küchengeschirrs** zu entrichten:

Gedeckbenutzung

	Kaffeegedeck	Essengedeck	Gesamtgedeck
pro Person	0,35 €	0,55 €	0,90 €

Für zerschlagenes oder abhanden gekommenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.

2. Zu den vorgenannten Benutzungsentgelten ist für die Küchenbenutzung ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Es wird auf der Grundlage des für die Küche angefallenen Stromverbrauchs entrichtet. Das Kochgas ist durch den Benutzer selbst zu besorgen. Der sonstige Stromverbrauch wird durch Zählerablesung ermittelt und nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Kostenhöhe abgerechnet.

C. Gebührenbefreiung

1. Aus Billigkeitsgründen können einzelne **kulturelle oder soziale Veranstaltungen**, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, auf Antrag von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt werden.
1. Von der Entrichtung eines Benutzungsentgelts (Grundgebühr) sind befreit:
 - a) Vereine und Jugendgruppen für ihre Zusammenkünfte
 - b) Übungs- und Trainingsstunden der Sportvereine
 - c) Versammlungen der (z. B. Generalversammlungen) örtl. Vereine und dergleichen - ohne Tanz -

D.

- Der Veranstalter hat die benutzte Saalfläche und die Nebenräume auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten.
- Entstehen durch die Nutzung erhöhte Betriebskosten, so werden diese Kosten gesondert abgerechnet.
- Der Veranstalter hat anfallenden Abfall, der die Menge von 50 Liter übersteigt selbst zu entsorgen.

Visselhövede, den 19.12.2022



Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister


André Lüdemann